

Flächen für die Feuerwehr



Nicht erst im Einsatzfall wichtig!
Information Vorbeugender Brandschutz Nr. VB 01

Flächen für die Feuerwehr

1. Rechtsgrundlage

Für Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen halten die Feuerwehren Fahrzeuge und Geräte von hohem Einsatzwert vor. Um diese einsetzen zu können, werden Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Niedersächsische Bauordnung mit Durchführungsverordnung
- Auf Basis der Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (MVV TB) eingeführten „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ Nds. MBL. Nr. 37 q/2012
- DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

§ 1 Zuwegung (zu den §§ 4, 14 und 33 NBauO)

(1) ¹Zu einem Gebäude muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 1,25 m breiter Zu- oder Durchgang vorhanden sein. ²Für ein Gebäude, aus dem ein Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Gebäudes führt, muss ein Zu- oder Durchgang im Sinne des Satzes 1 auch zu den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Baugrundstück vorhanden sein.

(2) ¹Für ein Gebäude, dessen Wandöffnungen oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, muss anstelle eines Zu- oder Durchgangs nach Absatz 1 eine Zu- oder Durchfahrt zum Gebäude und zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. ²Für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, muss eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist.

(3) ¹Zu- und Durchfahrten dürfen nicht versperrt und durch Einbauten nicht eingeengt sein. ²Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 müssen als solche gekennzeichnet und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. ³Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

§ 2 Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (zu den §§ 4 und 14 NBauO)

¹An den zum Anleitern bestimmten Stellen auf dem Grundstück für Gebäude nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und, soweit es für Feuerwehreinsätze erforderlich ist, auf den Grundstücksflächen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein. ²Ist das Gebäude so beschaffen, dass für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich ist, so müssen die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden und über Zu- oder Durchfahrten erreichbar sein. ³Für die Aufstell- und Bewegungsflächen und die Zu- oder Durchfahrten gilt § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Die Anforderung ist abhängig von den Erfordernissen **im Einzelfall** (bei Feuerwehreinsätzen). Die Bauaufsichtsbehörde berät sich über die „Anforderung einer Stellungnahme“ mit der Feuerwehr. Die Anforderung wirkt unmittelbar auch beim genehmigungsfreien Bauen nach § 62 NBauO. Der Entwurfsverfasser muss sich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde darüber informieren, ob und wo Zu- oder Durchfahrten erforderlich sind.



2. Einsatztechnische Erfordernisse der Feuerwehr

Die Grenze von 50 m zwischen dem im Brandfall möglichen Standort des Feuerwehrfahrzeuges und dem am unbefahrten Wohnweg gelegenen Grundstück ist durch die Einsatzmittel der Feuerwehr begründet.

Entsprechend der Löschwassermenge, die zur Sicherstellung der Löschwassergrundversorgung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt der Aufbau der Löschwassergrundversorgung mittels sog. B-Schläuche durch die Feuerwehr. Hier wird eine Wassergrundversorgung vom Hydranten zur Wasserpumpe am Fahrzeug und von dort aus weiter zum Brandobjekt gelegt. Von diesen Schläuchen befinden sich - nach Normausstattung eines Löschfahrzeugs - 12 Stück zu je 20 m auf einem Fahrzeug. Bei einem Abstand zwischen Hydrant und Fahrzeug von 150 m und einer Entfernung des Fahrzeuges von 50 m zum Grundstück verbleibt die zur Brandbekämpfung auf dem Grundstück erforderliche Schlauchlänge zur Brandbekämpfung. Berücksichtigung findet dabei, dass sich B-Schläuche nie exakt grade legen lassen.

Bei nur fußläufig erreichbaren Grundstücken müssen neben der Löschwasserversorgung auch die Einsatzgeräte für die Rettung von Menschen (z.B. 75 kg schwere tragbare Leitern, Hochdrucklüfter) zum Einsatzort getragen werden. Bei einer Verlängerung des Angriffsweges um 50 m ist mit einer Verlängerung der Entwicklungszeit ("Aufbauzeit") um mindestens 30 Sekunden zu rechnen.

Nach Beendigung des Löscheinsatzes hat die Feuerwehr im Normalfall zwar mehr Zeit, da jedoch beim Rückwärtsfahren ein erhöhtes Unfallrisiko für die Einsatzfahrzeuge besteht, ist aus Sicht der Feuerwehr ab einer Zufahrtslänge ≥ 75 m am Stichstraßenende eine ausreichend große Wendemöglichkeit vorzusehen.

3. Vordefinierte Ermessensentscheidung der Feuerwehr

3.1 Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 ist ein Feuerwehreinsatz über einen Wohnweg **bis zu einer Länge von 75 m** und einer Entfernung des Gebäudezuganges von maximal 85 m möglich, **sofern** die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) der Löschwassergrundversorgung bis maximal **150 m** zum Objekt erreichbar ist. Bei größerer Entfernung des Hydranten ist eine Feuerwehrezufahrt mit einer **den Anforderungen entsprechenden Feuerwehrebewegungsfläche** vorzusehen. Wird eine Löschwasserentnahmestelle durch Kompensationsmaßnahme vom Bauherren im erforderlichen Abstand zum Objekt **vor** Erteilung der Baugenehmigung ergänzt, gilt die *Zugangsregelung*.



- 3.2 Bei einem erdgeschossigen Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 **ohne Sicherstellung eines Rettungsweges über das Rettungsgerät der Feuerwehr** kann unter Umständen auch einer Wohnweglänge von **maximal 85 m** zugestimmt werden. Voraussetzung einer Einzelfallprüfung ist, dass die Löschwasserversorgung unmittelbar an der Kreuzung zwischen Wohnweg und öffentlicher Verkehrsfläche sichergestellt ist.
- 3.3 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3, die **mehr als 50 m** von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, muss eine gradlinige Feuerwehrezufahrt mit Feuerwehrebewegungsfläche (12,00 m x 7,00 m) am Stichende vorhanden sein.
- 3.4 Ist eine Feuerwehrezufahrt **nicht gradlinig** und/oder **länger als 75 m** muss am Ende einer Stichstraße ein Wendekreis mit 18,50 m Durchmesser vorgesehen werden. Eine Alternative zum Wendekreis ist ein ausreichend bemessener Wendehammer, der das Wenden in drei Zügen ermöglicht.
- 3.5 Zu Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Sonderbauten sind grundsätzlich Feuerwehrezufahrten erforderlich, sofern der 2. Rettungsweg über das Hubrettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden muss. (siehe DVO-NBauO § 1 Abs. 2 Satz 1) Für das Stichstraßenende gelten die zuvor gemachten Angaben analog, ausgenommen die Größe des Wendekreises bzw. des Wendehammers. Der Wendekreisdurchmesser für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr Delmenhorst beträgt derzeit nach Norm 21,00 m. Zusätzlich zur Zufahrt müssen entsprechende Aufstellflächen für das Hubrettungsgerät vorgehalten werden. Auf die Anforderungen an Aufstellflächen wird im weiteren Verlauf noch näher eingegangen.



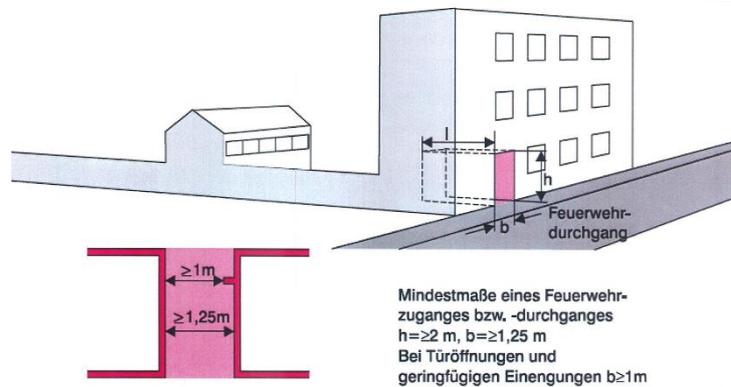
In allen Fällen, die nicht dem zuvor genannten Schema zugeordnet werden können, sind vom Antragsteller **Kompensationsmöglichkeiten** (z.B. hinsichtlich einer zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle, Sicherstellung von 2 bauliche Rettungswegen etc.) vorzusehen. Die Feuerwehr ist zur Beurteilung im Genehmigungsverfahren über die Anforderung einer Stellungnahme von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.



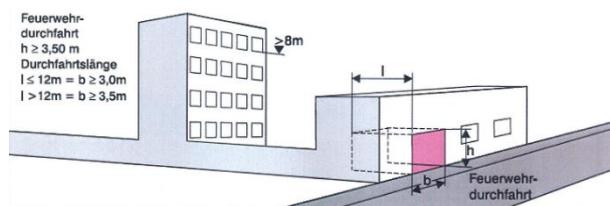
4. Anforderungen an Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

4.1 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind gradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2 m betragen.



4.2 Zu- oder Durchfahrten



Zu Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,00 m breite Zu- oder Durchfahrten vorhanden sein. Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Wände, Pfeiler, Zäune oder Hecken begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

Ist mit Kraftfahrzeugen z.B. auf privaten Zufahrten zu rechnen, müssen extra Parkbuchten außerhalb der Zufahrt vorgesehen werden. Bei besonders langen gradlinigen Zufahrten muss die Breite von den üblichen 3,00 m ggf. auch so erhöht werden, damit Begegnungsverkehr mindestens für Rettungsdienstfahrzeuge ermöglicht wird.

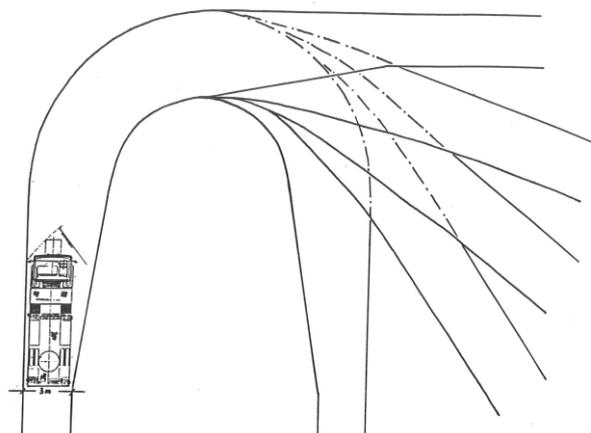
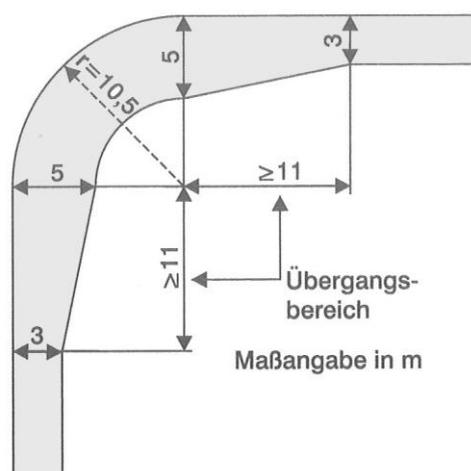


4.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Zu- und Durchfahrten, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht geradlinig sind, bei einem Außenradius der Kurven von

von 10,50 m bis 12,00 m	⇒ mindestens 5,00 m
mehr als 12,00 m bis 15,00 m	⇒ mindestens 4,50 m
mehr als 15,00 m bis 20,00 m	⇒ mindestens 4,00 m
mehr als 20,00 m bis 40,00 m	⇒ mindestens 3,50 m
mehr als 40,00 m bis 70,00 m	⇒ mindestens 3,20 m
mehr als 70,00 m	⇒ mindestens 3,00 m

breit sein. Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 11,00 m Übergangsbereiche vorhanden sein. In engen Straßen reichen die hier aufgeführten Abmessungen für Zu- und Durchfahrten oft nicht aus und müssen durch Fahrversuche ermittelt werden.



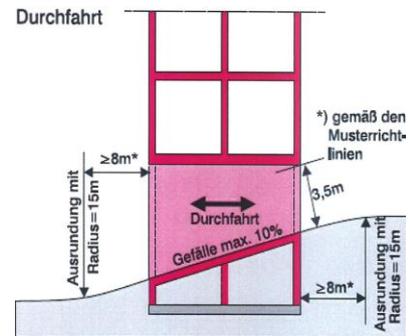
4.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens 1,10 m breit sein.

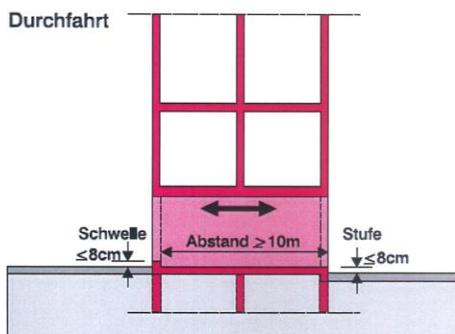


4.5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstands von 8,00m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15,00 m aufzurunden.



4.6 Stufen und Schwellen

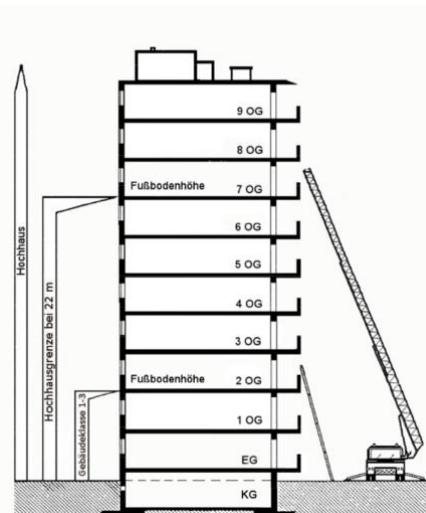


Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10,00 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen (Steigung, Gefälle) dürfen keine Stufen sein.

4.7 Aufstellflächen auf dem Grundstück

Führt der zweite Rettungsweg aus einem Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so muss eine Zuwegung zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein. Der Einsatz von Rettungsgeräten (Hubrettungsfahrzeug oder tragbare Leiter) ist abhängig von der Gebäudehöhe.

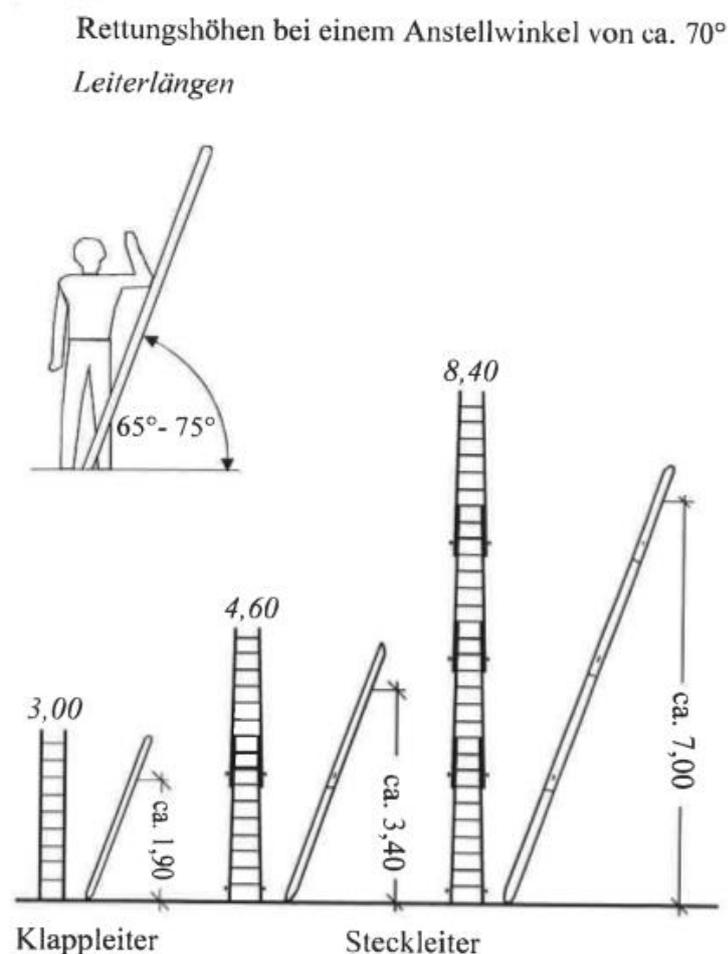
Die Höhenbegrenzungen nach Baurecht besteht in Analogie zu den Rettungsgeräten der Feuerwehr. Neben der Landesbauordnung (NBauO/DVO-NBauO) ist auch die in Niedersachsen eingeführte Feuerwehrdienstvorschrift 10 – Tragbare Leitern (FwDV 10) maßgeblich. Für den Einsatz der Steckleiter ist die Höhe der Unterkante der Öffnung (Brüstungshöhe) über der anzuleitenden Stelle – gemessen von der der Geländeoberfläche - maßgeblich.



Ob die Brüstungshöhe für den Einsatz der 4teiligen Steckleiter (8,40 m lang) noch geeignet ist, ist von folgenden Parametern abhängig:

- Einhaltung des erforderlichen Aufstellwinkels beträgt $65^\circ - 75^\circ$.
- Ein Übertritt von der Leiter in die Öffnung des 2. Flucht- und Rettungsweges muss sicher sein. Ohne Festhaltungsmöglichkeit, müssen die letzten 3 Sprossen über die Unterkante der Öffnung hinausreichen.

Können die genannten Parameter nicht eingehalten werden, ist eine Aufstellfläche für das Hubrettungsgerät – ggf. auch schon für das 2. Obergeschoss eines Gebäudes erforderlich!



Analog zu den Beschreibungen der Steckleiter ist die Grenze zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über das Hubrettungsgerät der Feuerwehr als Brüstungshöhe des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Stelle der Geländeoberfläche von **max. 23,00 m** festgelegt.



Aufstellflächen für das Hubrettungsgerät der Feuerwehr sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Aufstellflächen müssen mindestens **3,50 m** breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.



Bei **parallel** zur Gebäudeaußenwand verlaufenden Aufstellflächen ist die Gesamtbreite der Aufstellfläche abhängig von der erforderlichen Abstützung des Hubrettungsgeräts. Da entlang von Außenwänden zusätzlich zur Aufstellbreite auf der vom Gebäude abgewandten Seite ein hindernisfreier Geländestreifen in der Breite von 2,00 m vorhanden sein muss, ist eine Gesamtbreite von mindestens **5,50 m** bei kleiner Stützbreite erforderlich. Bei großer Stützbreite und größerer Auslastung mit größerer Nutzlast kann eine Gesamtbreite von **> 6,00 m** erforderlich sein. **Zusätzlich zur befestigten Aufstellfläche (16 t) muss auch der Geländestreifen für die Abstützung so befestigt werden, dass er einem Auflagedruck (Bodenpressung) von mindestens 80 N/cm² standhält.**

Der Abstand der Aufstellfläche zur anzuleiternden Außenwand ist *abhängig* von der Geschosshöhe (bzw. Brüstungshöhe des anzuleiternden Fensters). Der Abstand der Aufstellfläche zur Außenwand muss **mindestens 3,00 m** und darf **höchstens 9,00 m** betragen. Soll die Brüstungshöhe von mehr als 18,00 m erreicht werden, darf der Abstand **maximal 6,00 m** sein. Die Aufstellfläche muss mindestens **8,00 m** über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

Merksatz 1: Je höher das anzuleiternde Fenster liegt, desto geringer sollte der Abstand zwischen Aufstellfläche und Außenwand sein.

Merksatz 2: Je niedriger das anzuleiternde Fenster liegt, desto größer sollte der Abstand zwischen Aufstellfläche und Außenwand sein.

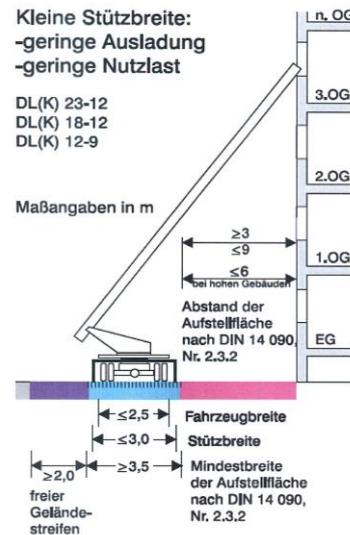
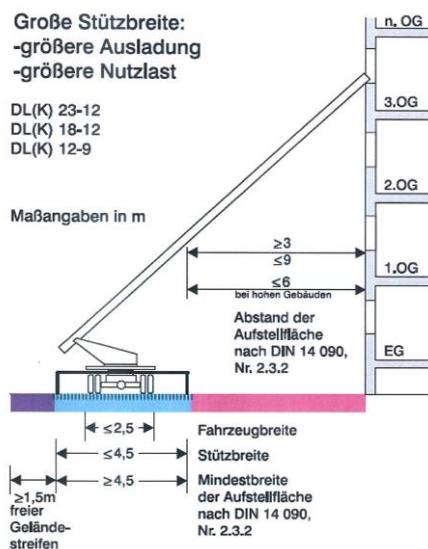
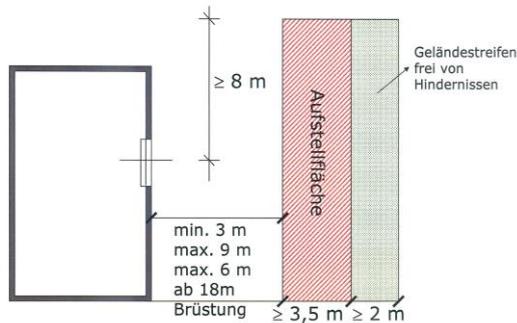
Merksatz 3: Große Auslastungsmöglichkeit zur Personenrettung wird durch breite Aufstellfläche für maximale Stützbreite ermöglicht.

Merksatz 4: Kleine Auslastungsmöglichkeit zur Personenrettung wird bei schmaler Aufstellfläche für minimale Stützbreite erzielt.

Achtung: Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein!



Abbildungen für Aufstellflächen die parallel zur Gebäudeaußenwand verlaufen

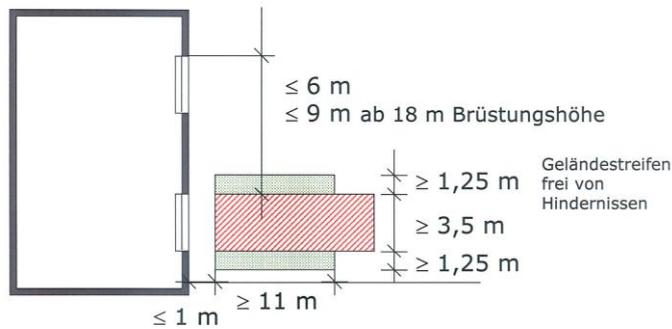


Für die **rechtwinklig** oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellfläche muss zusätzlich zur Mindestbreite von **3,50 m** beidseitig ein mindestens **1,25 m breiter und 11,00 m langer** hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1,00 m zur Außenwand haben.

Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf nicht mehr als 9,00 m, bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18,00 m nicht mehr als 6,00 m betragen.

Abbildungen für Aufstellflächen die rechtwinklig zur Gebäudeaußenwand verlaufen



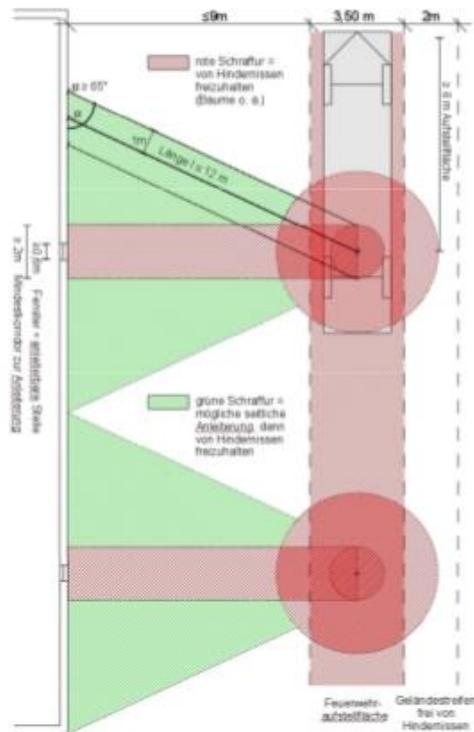


Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sieht – wie zuvor beschrieben – für Aufstellflächen entlang von Außenwänden eine senkrechte Anleiterung vor. Im Bereich um den Drehkranz des Hubrettungsgeräts sowie im Mindestkorridor (Breite: 2,00 m) für den Leiterpark dürfen keinerlei Einschränkungen (z.B. Sträucher, Bäume, Äste oder ähnliches) vorhanden sein.

Die Praxis bei einigen bestehenden Gebäuden zeigt jedoch, dass Bäume oder große Sträucher bereits vorhanden sind, die eine senkrechte Anleiterung nicht mehr zulassen. Um eine komplette Entfernung solcher Gehölze zu vermeiden, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen auch schräg zur Außenwand anzuleitern. Dabei handelt es sich aber immer um eine Ausnahme von den gültigen Rechtsvorschriften, die mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr abzuklären ist.

Wenn schräg angeleitet werden soll, dürfen im Bereich der Aufstellfläche um den Drehkranz des Hubrettungsgeräts sowie im senkrecht zur Außenwand erforderlichen Mindestkorridor für den Leiterpark – wie oben beschrieben – keinerlei Einschränkungen (z.B. Sträucher, Bäume, Äste oder ähnliches) vorhanden sein. Der Leiterpark wird nun von oben senkrecht bis auf die Höhe der anzuleitenden Stelle gesenkt, um dann seitlich bis zum Rettungsfenster zu verschwenken. Die anzuleitende Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen. Punktuelle Einschnürungen durch Äste, die keine Einschränkung der schwenkenden Leiter verursachen, können dabei zugelassen werden. Bei seitlicher Anleiterung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12,00 m zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig. Vor der Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche immer mindestens 8,00 m hinausreichen.





4.8 Bewegungsflächen

Die Bewegungsflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen.

Die Bewegungsflächen dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen

- der Bereitstellung der den Fahrzeugen entnommenen Geräte
- der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche sollte nach zwei Seiten vorhanden sein, um keine Sackgassen entstehen zu lassen. Bewegungsflächen sind so anzuordnen, dass sie zwar außerhalb des Bereichs herabfallender Bauteile liegen, die Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Wasserentnahmeeinrichtungen aber möglichst klein bleibt. Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7,00 x 12,00 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen! Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



4.9 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Aufstellflächen müssen zudem einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhalten. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 verwiesen.

Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben wie z.B. Pfählen, Büschen oder ähnlichem (50 cm Höhe).

Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind möglich: Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken. Abweichend von den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wird für Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen die Verwendung von **Schotterrasen** nach dem aktuellen FLL-Regelwerk „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ (Ausgabe 2018) zugelassen, sofern sie **ausschließlich** der Nutzung als Feuerwehrezufahrt und/oder Aufstell- und Bewegungsflächen dienen. Die Flächenbefestigung ist nach der Nutzungskategorie **N Fw** (Feuerwehrfahrzeuge) auszuführen. Die Kategorie N Fw orientiert sich an der Belastungsklasse BK 0,3 der RStO 12 bzw. Bauklasse VI der VV TB.

Bei Herstellung von Feuerwehrflächen ist ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik von Fachunternehmen zu bescheinigen. **Eine regelmäßige Instandhaltung zur Funktionserhaltung von Schotterrasen ist entsprechend Abschnitt 8 der FLL-Richtlinie durchzuführen.**

Die Nutzbarkeit von **Schotterrasen im Bestand** ist ggf. durch Bodengutachten nachzuweisen.

Über Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrauchten Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen.

Um die Nutzung auf ganzer Breite sicher zu stellen, benötigen Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken eine druckstabile Randeinfassung (z.B. durch Tiefbordstein) mit Fundament und Rückenstütze oder seitliche Bankette. Bankette sind außerhalb der durch Markierungspfosten gekennzeichneten Flächen anzulegen und nach N Fw herzustellen. Bankette sind mindestens 50 cm breit und höhengleich mit der Flächenbefestigung auszuführen.



4.10 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Die Sperrvorrichtungen müssen mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 einwandfrei geöffnet werden können.

Toranlagen und Schranken in Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Dieses ist z.B. mittels Doppelschließung mit einem Feuerwehrprofilzylinder zu realisieren, der über die Berufsfeuerwehr Delmenhorst bezogen werden kann. Dazu ist es erforderlich, dass der Objekteigentümer eine schriftliche Bestellung - unter Angabe der Rechnungsadresse sowie der Größe des Profilzylinders - an die Berufsfeuerwehr Delmenhorst sendet.

4.11 Kennzeichnung

Die Zu- und Durchfahrten müssen durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ bzw. „Feuerwehrdurchgang“, die Aufstell- und Bewegungsflächen müssen durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“ gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung als „Feuerwehrezufahrt“ ist rechts neben der Zufahrt an der Grundstücksgrenze aufzustellen. Die Kennzeichnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs- Ordnung – StVO besteht aus dem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“. **Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.**



Feuerwehrezufahrt

Rechteck Seitenlängen 210 x 594 mm DIN 4066 - D1

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im **öffentlichen Straßenraum** im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, muss das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ von der zuständigen Behörde als amtliches Hinweisschild (Siegel der Stadt Delmenhorst) gekennzeichnet sein. Anstelle dieses amtlichen Hinweisschildes kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).



„Flächen für die Feuerwehr“ sind nach StVO mit



Rechteck Seitenlängen 630 x 420 mm

ggf. bei Aufstellflächen zusätzlich mit



Quadrat Seitenlänge 420 mm

zu kennzeichnen.

Für die Anbringungshöhe der Kennzeichnung sind gemäß StVO 2,20 m einzuhalten.

4.12 Freihaltungsgebot

Alle Flächen für die Feuerwehr – ob im öffentlichen Straßenraum, auf Privatwegen oder auf Grundstücken – **sind immer frei zu halten!**





Kontakt

Berufsfeuerwehr
SG VB Britta Kaiser
Rudolf-Königer-Straße 35
Telefon (04221) 99-2415
Fax (04221) 99-1233
E-Mail britta.kaiser@delmenhorst.de

Impressum

Stadt Delmenhorst
- Die Oberbürgermeisterin -
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst